



Geltendes Recht

Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG)

B. Allgemeine Vorschriften

Vorentwurf

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom ...; Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

B. Allgemeine Vorschriften

Formvorschriften

a. Grundsatz

§ 4b. ¹ Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.

² Es wird in der Form geführt, in der es eingeleitet worden ist. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

³ Akten, die sich für die Digitalisierung nicht eignen, sind von Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung ausgenommen.

b. Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr

§ 4c. ¹ Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch.

² Zum elektronischen Geschäftsverkehr verpflichtet sind zudem:

a. Personen, die bereit sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen berufsmässig die Vertretung zu übernehmen,



b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten.

³ Wer der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung der Eingabe unter der Androhung, dass sonst auf die Eingabe nicht eingetreten würde.

c. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr

§ 4d. ¹ Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

² Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

³ Der Regierungsrat kann gleichwertige Verfahren zu elektronischen Signaturen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur vorsehen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr durch Verordnung und erlässt Bestimmungen insbesondere zu:

- a. den Modalitäten für den sicheren und rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr einschliesslich der zulässigen Orte, über welche Eingaben eingereicht und Anordnungen mitgeteilt werden können,
- b. den zulässigen Formaten für Eingaben und ihre Beilagen,
- c. den Voraussetzungen für die elektronische Eröffnung von Anordnungen einschliesslich der zu verwendenden elektronischen Signaturen und Formate,
- d. den Voraussetzungen, bei denen die Behörde eine Nachreichung auf Papier verlangen kann.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Sitz im Ausland

§ 6b. ¹ Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde entweder Zustellungen durch amtliche Veröffentlichungen ersetzen oder auf die Eingabe nicht eintreten.

Untersuchung von Amtes wegen

§ 7. ¹ Die Verwaltungsbehörde untersucht den Sachverhalt von Amtes wegen durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise.

² Die am Verfahren Beteiligten haben dabei mitzuwirken:

- a. soweit sie ein Begehren gestellt haben,
- b. wenn ihnen nach gesetzlicher Vorschrift eine Auskunfts- oder Mitteilungspflicht obliegt.

³ Für die Feststellung des Sachverhaltes sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, notwendige Akten herauszugeben, Amtsberichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

⁴ Die Verwaltungsbehörde würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei. Sie wendet das Recht von Amtes wegen an. An die gestellten Begehren ist sie nicht gebunden.

d. Vorbehalt

§ 4e. Bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz bleiben vorbehalten.

Sitz im Ausland

§ 6b. ¹ Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben bei in schriftlicher Form geführten Verfahren ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

Abs. 2 unverändert.

Untersuchung von Amtes wegen

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Für die Feststellung des Sachverhaltes sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, notwendige Akten freizugeben, Amtsberichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

Abs. 4 unverändert.



Geltendes Recht	Vorentwurf
<p><i>Akteneinsicht</i></p> <p><i>a. Grundsatz</i></p> <p>§ 8. ¹ Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Herausgabe und Zustellung von Akten zur Einsichtnahme.</p> <p>³ Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter richten sich vor Verwaltungsgericht und den ihm unterstellten Gerichten nach der Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG).</p>	<p><i>Akteneinsicht</i></p> <p><i>a. Grundsatz</i></p> <p>§ 8. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Einsicht in die Akten erfolgt in der Form, in der das Verfahren geführt wird. In schriftlich geführten Verfahren kann die Einsicht mit Zustimmung der Partei oder ihrer Vertretung elektronisch erfolgen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Freigabe von Akten zur Einsichtnahme. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz.</p>
<p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p>	
<p><i>Erledigung</i></p> <p><i>a. Im Allgemeinen</i></p> <p>§ 10. ¹ Schriftliche Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.</p> <p>² Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze, werden mit einer Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht.</p> <p>³ Schriftliche Anordnungen werden mitgeteilt:</p> <p>a. den Verfahrensbeteiligten,</p>	<p><i>Erledigung</i></p> <p><i>a. Im Allgemeinen</i></p> <p>§ 10. ¹ Schriftliche und elektronische Anordnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist bezeichnet.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Schriftliche und elektronische Anordnungen werden mitgeteilt:</p> <p>lit. a - c unverändert.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

- b. auf ihr Gesuch hin anderen Personen, wenn sie durch die Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderungen haben,
- c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt wurde.

⁴ Eine Anordnung kann amtlich veröffentlicht werden, wenn sie

- a. nicht zugestellt werden kann,
- b. zahlreichen Personen mitgeteilt werden müsste,
- c. Personen unbekanntem Aufenthaltsort mitgeteilt werden müsste,
- d. Personen mitgeteilt werden müsste, die sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand vollzählig bestimmen lassen.

⁵ Anstelle der vollständigen amtlichen Veröffentlichung der Anordnung kann auch bekannt gemacht werden, bei welcher Amtsstelle die Anordnung innert welcher Frist bezogen werden kann.

Abs. 4 und 5 unverändert.

b. Elektronische Mitteilung

§ 10a. ¹ Elektronische Anordnungen werden der Partei oder ihrer Vertretung zum Abruf bereitgestellt.

² Dasjenige System, das die elektronische Anordnung zum Abruf bereitstellt, quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.

³ Die elektronische Anordnung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Anordnung zuhanden der Adressatin oder des Adressaten.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erledigung

b. Anordnungen ohne Begründung

§ 10a. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

- a. den Begehren der Verfahrensbeteiligten vollständig entsprochen wird,
- b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen,
- c. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der anordnenden Behörde Einsprache erheben können.

Einspracheverfahren

§ 10b. ¹ Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag enthalten.

² Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Behörde überprüft ihre Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.

Erledigung

c. Anordnungen ohne Begründung

§ 10b. Auf die Begründung einer Anordnung kann verzichtet werden, wenn

- lit. a unverändert.
- b. den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich oder elektronisch eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Mitteilung des begründeten Entscheides zu laufen,
- lit. c unverändert.

Einspracheverfahren

§ 10c. ¹ Die Einsprache ist schriftlich oder elektronisch zu erheben. Sie muss einen Antrag enthalten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§§ 10c. und 10d. werden zu §§ 10d. und 10e.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Fristen

Fristen

a. Fristenlauf

a. Fristenlauf

§ 11. ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Werktag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt.

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft.

³ Bei elektronischer Eingabe quittiert dasjenige System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe. Dieser ist für die Wahrung der Frist massgebend.

c. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe

§ 12a. ¹ Ist der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zum Folgetag, nachdem der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person wieder erreichbar ist.

² Ist der Folgetag ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

³ Die Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe ist von der davon betroffenen Person glaubhaft zu machen.



Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>C. Rekurs</p> <p><i>Rekurserhebung</i></p> <p><i>a. Ort und Frist</i></p> <p>§ 22. ¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.</p> <p>² Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Mitteilung des angefochtenen Aktes, ohne solche am Tag nach seiner amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach seiner Kenntnisnahme.</p> <p>³ Bei besonderer Dringlichkeit kann die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf fünf Tage abkürzen.</p> <p><i>Rekursverfahren</i></p> <p><i>c. Schriftenwechsel</i></p> <p>§ 26b. ¹ Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden.</p> <p>² Die Vernehmlassungsfrist beträgt 30 Tage. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage. Wurde die Rekursfrist abgekürzt, ist die Vernehmlassungsfrist entsprechend abzukürzen.</p> <p>³ Die Rekursinstanz kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen oder die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.</p> <p>⁴ Die Rekursinstanz stellt die Vernehmlassungen den andern Verfahrensbeteiligten zu.</p>	<p>C. Rekurs</p> <p><i>Rekurserhebung</i></p> <p><i>a. Ort und Frist</i></p> <p>§ 22. ¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich oder elektronisch einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p><i>Rekursverfahren</i></p> <p><i>c. Schriftenwechsel</i></p> <p>§ 26b. ¹ Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden.</p> <p>Abs. 2 - 4 unverändert.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Rekuserledigung

Rekuserledigung

b. Rekursentscheid

b. Rekursentscheid

§ 28. ¹ Der Rekursentscheid umschreibt kurz den Tatbestand und fasst die Erwägungen zusammen. Soweit der Darstellung des Tatbestandes und den Erwägungen der Vorinstanz zugestimmt wird, kann auf sie verwiesen werden.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, so sollen überdies all jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.

² Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, so sollen überdies all jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.

B. Beschwerde

B. Beschwerde

Beschwerdeerhebung

Beschwerdeerhebung

a. Ort und Frist

a. Ort und Frist

§ 53. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Für die Beschwerdefrist gilt § 22 sinngemäss.

§ 53. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder elektronisch einzureichen. Für die Beschwerdefrist gilt § 22 sinngemäss.

Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren

c. Schriftenwechsel

c. Schriftenwechsel

§ 58. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung. Für die Vernehmlassungsfrist gilt § 26 b Abs. 2 sinngemäss. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

§ 58. Die Vorinstanz und die am Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Vernehmlassung. Für die Vernehmlassungsfrist gilt § 26 b Abs. 2 sinngemäss. Das Verwaltungsgericht kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.



Geltendes Recht

Vorentwurf

d. Mündliche Verhandlung

§ 59. ¹ Auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.

² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen werde.

f. Schlussverhandlung

§ 61. Sind Beweise erhoben worden, so erhalten die am Beschwerdeverfahren Beteiligten Gelegenheit, sich hiezu mündlich vor dem Gericht oder schriftlich zu äussern.

Beschwerdeerledigung

c. Form und Mitteilung des Entscheids

§ 65. ¹ Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ergeht begründet. Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann der Entscheid summarisch begründet werden.

² Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt:

- a. den Verfahrensbeteiligten,
- b. dem Regierungsrat,
- c. der Schlichtungsstelle im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wenn eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt worden ist.

³ Der Entscheid kann vor der schriftlichen Mitteilung mündlich oder durch Zustellung des Dispositivs eröffnet werden.

d. Mündliche Verhandlung

§ 59. ¹ Auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Diese kann neben der schriftlichen oder elektronischen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.

Abs. 2 unverändert.

f. Schlussverhandlung

§ 61. Sind Beweise erhoben worden, so erhalten die am Beschwerdeverfahren Beteiligten Gelegenheit, sich hiezu mündlich vor dem Gericht oder schriftlich oder elektronisch zu äussern.

Beschwerdeerledigung

c. Form und Mitteilung des Entscheids

§ 65. Abs. 1 unverändert.

² Der Entscheid wird schriftlich oder elektronisch mitgeteilt:

lit. a - c unverändert.

³ Der Entscheid kann vor der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung mündlich oder durch Mitteilung des Dispositivs eröffnet werden.



Geltendes Recht

Vorentwurf

D. Verwaltungsrechtliche Klage

D. Verwaltungsrechtliche Klage

Verfahren

Verfahren

a. Klageschrift

a. Klageschrift

§ 83. ¹ Die Klageschrift ist dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 83. ¹ Die Klageschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. In schriftlich geführten Verfahren ist sie dem Verwaltungsgericht in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

² Genügt die Klageschrift diesen Erfordernissen nicht, so setzt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes dem Kläger eine kurze Frist zur Behebung des Mangels an unter der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten würde.

Abs. 2 und 3 unverändert.

³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich der Klageschrift beigelegt werden.

b. Weitere Rechtsschriften; mündliche Verhandlung

b. Weitere Rechtsschriften; mündliche Verhandlung

§ 84. ¹ Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen Beantwortung der Klage. Die Klageantwort ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

§ 84. ¹ Der Beklagte erhält Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Beantwortung der Klage. In schriftlich geführten Verfahren ist die Klageantwort in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.

² Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Abs. 2 unverändert.



Geltendes Recht

Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vorentwurf

Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

1 Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind, können mit Zustimmung der Partei oder ihrer Vertretung elektronisch fortgeführt werden.

2 Die Behörden stellen sicher, dass sie innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind.

3 Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 2 tritt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Verfahren, die in diesem Zeitpunkt rechtshängig sind, können auf Antrag oder mit Zustimmung der Person, die der Verpflichtung unterliegt, elektronisch fortgeführt werden.

4 Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft.

II. Das Gemeindegesetz vom 20. April 1915 (GG, LS 131.1) wird wie folgt geändert:

§ 171 Abs. 1: Der Begriff «schriftlich» wird mit dem Einschub «oder elektronisch» ergänzt.

III. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) wird wie folgt geändert:

§§ 18. Abs. 1, 22. Abs. 1 und 55. Abs. 3: Der Begriff «schriftlich» wird mit dem Einschub «oder elektronisch» ergänzt.



Geltendes Recht

Vorentwurf

IV. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) wird wie folgt geändert:

§§ 126. Abs. 1, 140. Abs. 1, 147. Abs. 1, 150., 150a. Abs. 3, 157. Abs. 1, 162. Abs. 1, 167. Abs. 1, 171a., 244. Abs. 1, 251. Abs. 1, 251a. Abs. 1 und 252. Abs. 1: Der Begriff «schriftlich» wird mit dem Einschub «oder elektronisch» bzw. «oder elektronische» ergänzt.

§§ 111. Abs. 2, 123. Abs. 4, 127. Abs. 2 und 3, 133. Abs. 1, 140. Abs. 1, 147. Abs. 1, 148. Abs. 1 Satz 1, 150a. Abs. 3, 153. Abs. 1, 185. Abs. 1, 251a. Abs. 1 und 252. Abs. 1: Der Begriff «Zustellung» bzw. das Verb «zustellen» wird mit dem Begriff «Mitteilung» bzw. mit dem Verb «mitteilen» ersetzt.

V. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) wird wie folgt geändert:

[Koordinationsbedarf mit Vernehmlassungsvorlage betr. «eBaugesucheZH-Volldigital» vom 24. März 2021]

VI. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.